

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1918.

Nr. 30.

Inhalt: Ministerialverordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken. S. 97. — Ministerialverordnung, betr. Erklärung der Ausdehnung nach Art. 15 der höchsten Verordnung, betr. das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908 hinsichtlich verschiedener Grundbuch-Erweiterungsgebiete. S. 98.

(Nr. 92.) Ministerialverordnung vom 14. Mai 1918 über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken.

Auf Grund des § 8 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 123) werden die nachstehenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Zuständige Behörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist der Bezirksdirektor, in dessen Bezirk das Grundstück ganz oder zum Teil liegt. Liegt das Grundstück in mehreren Verwaltungsbezirken, so soll die Genehmigung nur von dem Bezirksdirektor erteilt werden, in dessen Bezirk der größte Teil des Grundstücks liegt. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums, Departements des Innern, anzurufen.
2. Die Genehmigung ist schon dann erforderlich, wenn es sich um ein Grundstück von mehr als ein Hektar Größe handelt.

1918.

Abgedruckt in Weimar am 21. Mai 1918.

33